gemeiniglich, einzuberufen, und der
Willkührlichen Landtage beizuwohnen
Befugniß abzuwarten.

Zu solchen Landtage sollen alle
Landsassen von Adel und Land-
stands des Fürstl. Fürstenthums
Löbau, wie Jenige und die Gemein-
schaften Lehn- und Gerichte auch bestimm-
ten Tag vorgeschrieben.

Und welche auf bestimmte Zeit
nicht, oder solle Könnt, deren jeder
oder mehr, der oder dieselben sollen
jeder dem Land 20. Rthlr. Willkühr-
liche Pön unnachlaßlich zu geben, sonder
Ihme oder Ihnen von denselben Will-
kührlichen Landtage, durch die Land-
Aeltesten, so viel deren jedesmahl
zum Rathe gegen worden, auf Vor-
schreiben der Land Räthe gesetzet
werden, das Er oder Sie solche
20. Rthlr Pön auf den nächstfolgenden